

Abkommen ist am 1. Mai 1995 und das GATT/WTO-Übereinkommen über das Öffentliche Beschaffungswesen am 18. September 1994 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten. Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens nennt fünf Richtlinien²⁶³, welche die Beschaffungsmärkte der öffentlichen Hand – nach Überschreitung bestimmter Schwellenwerte – europaweit öffnen sollen. Die nationalen Vergaberegime sollen vereinheitlicht und grenzüberschreitende Vergaben erleichtert werden. Das GATT/WTO-Übereinkommen verfolgt eine gleiche Zielsetzung und unterscheidet sich nicht wesentlich vom EWR-Abkommen.²⁶⁴ Grundprinzipien sind die Inländerbehandlung und die Nichtdiskriminierung ausländischer Anbieter bei der Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab bestimmten, dem EWR-Abkommen vergleichbaren Schwellenwerten.

II. Überlagerung von öffentlichem und privatem Recht

1. Problemstellung

Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag. Es stellt sich dabei die Frage, ob der Abschluss solcher Verträge einen rein privatrechtlichen Vorgang darstellt oder ob und inwieweit er von Normen des öffentlichen Rechts überlagert wird. Es kann nämlich nicht übersehen werden, dass die Entscheidung für oder gegen Offerten auch hoheitliche Beziehungen zwischen dem Träger der Hoheitsverwaltung einerseits und dem Einzelnen andererseits herstellt.²⁶⁵ Dabei erweist sich der Rechtsschutz gegen Akte des Staates im Rahmen der Pri-

263 Siehe die Darstellung im Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 3 f. und die entsprechende Beilage.

264 Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 4 f.; vgl. auch Frick, S. 119 und Bruha/Gey-Ritter, S. 184, die darauf hinweisen, dass Dienstleistungen und Bauaufträge nicht vom schweizerischen-liechtensteinischen Zollvertrag abgedeckt sind, weshalb ein selbständiger liechtensteinischer Beitritt geboten gewesen sei.

265 So Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 8 f.